

## Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz zum Schutz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor genetischen Diskriminierungen im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 11. November 2009



Antje Hermenau MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 12. NOV. 2009 Ausgegeben am: 20. NOV. 2009

## **Vorblatt**

### **1. Zielstellung**

Das Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz-GenDG) enthält Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot wegen genetischer Eigenschaften oder bei Weigerung einer genetischen Untersuchung. Im GenDG ist geregelt, dass diese Schutzvorschriften auch auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes, Bewerberinnen und Bewerber für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und auch nach Beendigung eines solchen anwendbar sind. Für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Landes ergibt sich eine Schutzlücke, die mit vorliegendem Gesetz geschlossen werden soll.

### **2. Wesentlicher Inhalt**

Die Vorschriften des GenDG werden für Beschäftigte im öffentlichen Dienst für anwendbar erklärt.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Kosten**

Keine.

# **Gesetz zum Schutz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor genetischen Diskriminierungen im Freistaat Sachsen**

vom

## **§1**

### **Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird um folgende Angabe ergänzt:

„§ 37 a Anwendbarkeit des Gendiagnostikgesetzes“

2. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

#### **„§ 37 a**

##### **Anwendbarkeit des Gendiagnostikgesetzes**

Die Vorschriften des Abschnitts 5 (Genetische Untersuchungen im Arbeitsleben) des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom 4. August 2009 (BGBl. I, S. 2529) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Es gelten entsprechend

1. für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist, die für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

## **Begründung:**

### **Im Allgemeinen:**

Das Gesetz über genetische Diskriminierung bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) wurde am 31. Juli 2009 verkündet (BGBl. I, 2529f.). Das Gesetz tritt insbesondere hinsichtlich seiner materiellen Regelungen sechs Monate nach Veröffentlichung in Kraft (§ 27 Abs. 1 GenDG), mithin am 1. Februar 2010.

Im Abschnitt 5 „Genetische Untersuchungen im Arbeitsleben“ finden sich Regelungen zu genetischen Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 19), zu genetischen Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20) und ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 21).

Die Regelungen wurden gemäß § 22 GenDG für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes ausdrücklich für anwendbar erklärt. Von diesen arbeitsrechtlichen Schutzstandards sind Beamtinnen und Beamte von Ländern und Kommunen sowie Richterinnen und Richter der Länder demnach ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Ungleichbehandlung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für den Freistaat Sachsen behoben.

### **Im Besonderen:**

#### **Zu § 1:**

##### **Zu Nr. 1 und 2:**

Im Sächsischen Datenschutzgesetz wird ein Verweis auf den Abschnitt 5 des GenDG eingefügt. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzvorschriften auch für sächsische Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen sowie Bewerber und Bewerberinnen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gelten.

Diese Ergänzung wird in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

#### **Zu § 2:**

In § 27 Abs. 1 ist geregelt, dass das Gendiagnostikgesetz sechs Monate nach Verkündung in Kraft tritt. Das Inkrafttreten des Landesgesetzes ist an das des Bundesgesetzes gekoppelt. Ab diesem Zeitpunkt sollen alle dort bestehenden arbeitsrechtlichen Regelungen auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Freistaat Sachsen gelten.